

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

“Der Bewerber, der einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, auf Ausstellung einer Erneuerung, eines Duplikats oder einer Aktualisierung stellt, wird mit einem Antragsformular und den erforderlichen Dokumenten und Bescheinigungen im Original gemäß Anhang IV der Verordnung und Artikel 127 des Eisenbahngesetzbuches an einem Schalter der Sicherheitsbehörde, deren Kontaktinformationen und Öffnungszeiten auf ihrer Internetseite eingesehen werden können, persönlich vorstellig.”

2. Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“In Abweichung von § 2 können Eisenbahnunternehmen oder Fahrwegbetreiber, die gemäß Artikel 128 des Eisenbahngesetzbuches im Namen und für Rechnung eines Bewerbers auftreten, den Antrag über eine geschützte Internetanwendung der Sicherheitsbehörde einreichen.”

Art. 5 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

“Art. 5 - Der Triebfahrzeugführer stellt einen Antrag auf Ausstellung einer Erneuerung seiner Fahrerlaubnis höchstens sechs Monate vor dem Ablaufdatum der Fahrerlaubnis.”

Nach Ablauf dieser Frist beantragt er eine neue Fahrerlaubnis.”

Art. 6 - Artikel 6 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

“Art. 6 - Der Antrag umfasst die in Artikel 3 §§ 1 und 2 erwähnten Dokumente und Bescheinigungen.

Werden dem Antrag nicht alle Dokumente und Bescheinigungen beigelegt, setzt die Sicherheitsbehörde den Antragsteller direkt davon in Kenntnis.

In diesem Fall läuft die in Artikel 7 erwähnte Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller der Sicherheitsbehörde alle fehlenden Schriftstücke übermittelt hat.”

Art. 7 - In Artikel 7 desselben Erlasses werden die Wörter “Artikel 37/2 des Gesetzes” durch die Wörter “Artikel 128 des Eisenbahngesetzbuches” ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 8 desselben Erlasses werden im einleitenden Satz zwischen den Wörtern “der Daten des” und dem Wort “Fahrerlaubnisregisters” die Wörter “in Artikel 132 § 1 Nr. 1 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten” eingefügt.

Art. 9 - In Artikel 9 desselben Erlasses werden im einleitenden Satz zwischen den Wörtern “der Daten des” und den Wörtern “Registers der Bescheinigungen” die Wörter “in Artikel 140 § 1 Nr. 1 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten” eingefügt.

Art. 10 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Eisenbahnverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2019/15105]

18 MARS 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 15 mars 1968 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les véhicules automobiles et leurs remorques, leurs éléments ainsi que les accessoires de sécurité et l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique concernant les ecocombis. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 mars 2018 modifiant l'arrêté royal du 15 mars 1968 portant règlement général sur les conditions techniques auxquelles doivent répondre les véhicules automobiles et leurs remorques, leurs éléments ainsi que les accessoires de sécurité et l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique concernant les ecocombis (*Moniteur belge* du 29 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2019/15105]

18 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 maart 1968 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de auto's, hun aanhangwagens en hun veiligheidstoebehoren moeten voldoen en van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg betreffende langere en zwaardere voertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 maart 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 maart 1968 houdende algemeen reglement op de technische eisen waaraan de auto's, hun aanhangwagens en hun veiligheidstoebehoren moeten voldoen en van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg betreffende langere en zwaardere voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2019/15105]

18. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör und des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf Lang-LKWs — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. März 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör und des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf Lang-LKWs.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

18. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör und des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf Lang-LKWs

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses Verwaltung Industrie vom 26. September 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.902/4 des Staatsrates vom 26. Februar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 32*bis* des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör wird wie folgt abgeändert:

1. Ein Punkt 3.1.3.7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"25,25 m für überlange und überschwere Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind."

2. In Punkt 3.3 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Überlange und überschwere Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind, müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass sie innerhalb eines Kreisrings mit einem Außenradius von 14,50 m und einem Innenradius von 6,50 m wenden können, ohne dass ein Teil des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination aus dieser ringförmigen Fläche austritt."

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 49*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 49*bis* - Bremsanlagen der überlangen und überschweren Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind

Da überlange und überschwere Fahrzeugkombinationen ein Höchstgewicht und/oder Abmessungen aufweisen, die für die Klasse II vorgesehenen Höchstgewichte und Abmessungen überschreiten, muss gewährleistet sein, dass die Ansprechzeit der Bremskreise dem vorliegenden Erlass in Sachen Bremsvorrichtungen genügt, indem eventuell zusätzliche Relaisventile auf den Fahrzeugen angebracht werden. Die Harmonisierung des Bremssystems der Fahrzeugkombination ist sicherzustellen.

Diese Fahrzeuge müssen mit einem Bremssystem ausgestattet sein, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Systeme EBS (Electronic Braking System) und ESC (Electronic Stability Control) oder RSS (Rolling Stability System) sind vorhanden und funktionell. Steuergerät und Modulatoren des EBS reagieren je nach Beladungszustand des Fahrzeugs sofort.

2. Alle Achsgruppen, die sich zwischen der Zugmaschine und der letzten Achsgruppe der überlangen und überschweren Fahrzeugkombination befinden, weisen eine Ansprechzeit auf, die der Ansprechzeit der letzten Achsgruppe $\pm 0,1s$ entspricht. Die Ansprechzeit einer Achsgruppe ist der Durchschnittswert der Ansprechzeiten aller Radachsen, die zu dieser Achsgruppe gehören.

Diese Anforderungen sind anhand eines von einem zugelassenen technischen Dienst erstellten Prüfberichts nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen diese Fahrzeuge über einen Bremskreis mit Brems Scheiben oder -trommeln verfügen und an jeder Radachse mit Luftfederungs- und/oder Federungstechnik auf nicht pneumatischer Basis ausgestattet sein, die den Anforderungen von Anlage 14 Artikel 1 zum vorliegenden Erlass entspricht."

Art. 3 - Im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße wird ein Artikel 17.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 17.3 - Die Führer überlanger und überschwerer Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind, dürfen außerhalb von Autobahnen Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h nicht überholen."

Art. 4 - In Artikel 49.1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juni 2011 und 29. Januar 2014, wird Absatz 2 durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Zugmaschinen überlanger und überschwerer Fahrzeugkombinationen, die unter den Bedingungen am Verkehr teilnehmen, die von den in Sachen Infrastruktur zuständigen Behörden festgelegt worden sind, dürfen zwei Anhänger ziehen."

Art. 5 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. März 2018.

Art. 6 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2019/15090]

5 SEPTEMBRE 2018. — Arrêté royal modifiant les dispositions relatives au permis de conduire provisoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 septembre 2018 modifiant les dispositions relatives au permis de conduire provisoire (*Moniteur belge* du 12 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2019/15090]

5 SEPTEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van de bepalingen betreffende het voorlopig rijbewijs. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 september 2018 tot wijziging van de bepalingen betreffende het voorlopig rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 12 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2019/15090]

5. SEPTEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. September 2018 zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

5. SEPTEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1, des Artikels 21 Absatz 2 und des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.951/4 des Staatsrates vom 28. Februar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

Artikel 1 - Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. April 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. November 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe *a*) wie folgt ersetzt:

"*a*) Datum der Ausstellung des ersten Schulungsführerscheins für die Klassen, für die der Schulungsführerschein für gültig erklärt wird,".

2. In Punkt 3 werden unter den Angaben auf Seite 2 die Buchstaben *a/1*) und *a/2*) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*a/1*) Datum des Bestehens der theoretischen Prüfung und Region, in der diese Prüfung abgelegt wurde,

a/2) Name und Vorname des ersten und zweiten Schulungsbegleiters,".

3. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe *c*) aufgehoben.